

## Allgemeine Geschäftsbedingungen des Schwäbischen Bildungszentrums Irsee (SBZI)

Stand September 2009

### I. GELTUNGSBEREICH

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung, Konferenz-, Bankett-, Veranstaltungsräumen und Außenanlagen des SBZI zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des SBZI.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer, Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des SBZI, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abgedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

### II. VERTRAGSABSCHLUSS, -PARTNER, HAFTUNG, VERJÄHRUNG

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebots des SBZI durch den Kunden zustande; diese sind die Vertragspartner.
2. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem SBZI eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt.
3. Das SBZI haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das SBZI die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des SBZI beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des SBZI beruhen. Einer Pflichtverletzung des SBZI steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des SBZI auftreten, wird das SBZI bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das SBZI rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
4. Alle Ansprüche gegen das SBZI verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des SBZI beruhen.

### III. LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG

1. Das SBZI ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom SBZI zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des SBZI zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des SBZI an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein.
3. Rechnungen des SBZI ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das SBZI kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das SBZI berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem SBZI bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Rechnungsreklamationen sind spätestens bis acht Tage nach Erhalt der Rechnung mitzuteilen, nach Ablauf dieser Frist können Reklamationen nicht mehr akzeptiert werden.
4. Das SBZI ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Kreditkartengarantie, einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

5. In begründeten Fällen, z.B. Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das SBZI berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Nr. 4 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
6. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des SBZI aufrechnen oder mindern bzw. ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
7. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungsbeginn 6 Monate, so behält sich das SBZI das Recht vor, Preisänderungen vorzunehmen.

### IV. RÜCKTRITT DES KUNDEN (ABBESTELLUNG, STORNIERUNG) BEI VERANSTALTUNGEN

1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem SBZI geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des SBZI. Erfolgt diese nicht, so sind in jedem Fall die vereinbarte Raummiete aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu bezahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung des SBZI zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.
2. Sofern zwischen dem SBZI und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des SBZI auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem SBZI ausübt, sofern nicht ein Fall gemäß Ziffer IV. Nr. 1 Satz 3 vorliegt.
3. Tritt der Kunde erst 4 Wochen bis 1 Tag vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist das SBZI berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis 50% des entgangenen Getränke- und Speisenumsatzes in Rechnung zu stellen, am Anreisetag zuzüglich 85% des entgangenen Getränke- und Speisenumsatzes.
4. Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel: vereinbarter Menüpreis x Teilnehmerzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.
5. Wurde eine Tagungspauschale (Seminar- oder Vollpensionstagungspauschale) je Teilnehmer vereinbart, so ist das SBZI berechtigt, bei einem Rücktritt zwischen der 4. Woche bis 1 Tag vor dem Veranstaltungstermin 50%, am Anreisetag 85% der Tagungspauschale x vereinbarter Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen.
6. Der Abzug ersparter Aufwendungen ist durch Nr. 3 bis 5 berücksichtigt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

### V. RÜCKTRITT DES SBZI

1. Sofern schriftlich vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das SBZI in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen und Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des SBZI auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Ziffer III Nummern 4 und/oder 5 verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom SBZI gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das SBZI ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist das SBZI berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls
  - Höhere Gewalt oder andere vom SBZI nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
  - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. der Person des Kunden oder des Zwecks seines Aufenthaltes, gebucht werden;
  - das SBZI begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des SBZI

in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des SBZI zuzurechnen ist;  
– ein Verstoß gegen Ziffer I Nr. 2 vorliegt.

4. Bei berechtigtem Rücktritt des SBZI entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

#### **VII. ÄNDERUNGEN DER TEILNEHMERZAHL UND DER VERANSTALTUNGSZEIT**

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss spätestens zehn Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem SBZI mitgeteilt werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung des SBZI.
2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den Kunden um maximal 5% wird vom SBZI bis 1 Werktag vor dem Veranstaltungsbeginn bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird bis 1 Werktag vor dem Veranstaltungsbeginn die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5% zugrunde gelegt. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den Kunden ab dem Veranstaltungstag wird bei der Abrechnung nicht anerkannt. Der Kunde hat das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl ersparten Aufwendungen zu mindern.
3. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
4. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das SBZI berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.
5. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das SBZI diesen Abweichungen zu, so kann das SBZI die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das SBZI trifft ein Verschulden.

#### **VIII. MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN**

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem SBZI. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

#### **IX. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN UND ANSCHLÜSSE**

1. Soweit das SBZI für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das SBZI von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des SBZI bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des SBZI gehen zu Lasten des Kunden, soweit das SBZI diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das SBZI pauschal erfassen und berechnen.
3. Der Kunde ist mit Zustimmung des SBZI berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das SBZI eine Anschlussgebühr verlangen.
4. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete des SBZI ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.
5. Störungen an vom SBZI zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das SBZI diese Störungen nicht zu vertreten hat.

#### **X. VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG MITGEBRACHTER SACHEN**

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im SBZI. Das SBZI übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des SBZI. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist das SBZI berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das SBZI berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem SBZI abzustimmen.
3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf das SBZI die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das SBZI für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

#### **XI. HAFTUNG DES KUNDEN FÜR SCHÄDEN**

1. Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
2. Das SBZI kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

#### **XII. ERGÄNZENDE REGELUNGEN BEI BUCHUNG VON HOTELZIMMERN**

1. Bei Verträgen über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung sowie alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels gelten ergänzend zu den vorstehenden Regelungen die sich aus den nachfolgenden Ziffern 2–6 ergebenden Regelungen.
2. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.
3. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel spätestens um 10.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Hotel aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50% des Logispreises (Listenpreis) in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100%. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei nachzuweisen, dass dem Hotel kein oder ein wesentlicher niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.
4. Bei der Buchung von Hotelzimmern außerhalb einer Tagungspauschale gilt bei Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierungen) und Nichtinanspruchnahme der Leistungen des SBZI (No Show) folgende Stornoregelung:
  - a) Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem SBZI geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des SBZI. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung des SBZI zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.
  - b) Sofern zwischen dem SBZI und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des SBZI auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem SBZI ausübt, sofern nicht ein Fall gemäß Ziffer XI. Nr. 5 a) Satz 3 vorliegt.
  - c) Bei vom Kunden nicht in Anspruch genommenen Zimmern hat das SBZI die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung dieser Zimmer sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Zimmer nicht anderweitig vermietet, so kann das SBZI die vertraglich vereinbarte Vergütung verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen des SBZI pauschalieren. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, mindestens 85% des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtungen mit oder ohne Frühstück, 70% für Halbpensions- und 60% für Vollpensionsarrangements zu zahlen. Bei Rücktritt am Anreisetag sind stets 85% des vertraglich vereinbarten Preises zu zahlen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.
5. Für eingebrachte Sachen haftet das Hotel nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wertpapiere und Kostbarkeiten können im Hotelsafe aufbewahrt werden. Das Hotel empfiehlt, hiervon Gebrauch zu machen.
6. Das Rauchen ist im gesamten Hotelbereich einschließlich der Hotelzimmer verboten. Bei Verstößen gegen das Rauchverbot haftet der Kunde dem Hotel auf Schadensersatz für dadurch entstandene Schäden, insbesondere für die Reinigung der Vorhänge, Bettwäsche und Teppiche sowie der Beseitigung der Geruchsbeeinträchtigungen. Die Haftung bezieht sich auch auf solche Schäden, die dem Hotel dadurch entstehen, dass das Zimmer bis zur Beseitigung der Schäden und der Geruchsbeeinträchtigungen nicht oder nur zu einem geringeren Preis vermietet werden kann.

#### **XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz des SBZI.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der gesellschaftsrechtliche Sitz des SBZI. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der gesellschaftsrechtliche Sitz des SBZI.
4. Es gilt deutsches Recht.
5. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.